

KMU SWISS StammTreff

Dienstag, 8. Oktober 2019

Grand Casino Baden

Contracting-Verträge

Vertragsmodell der Zukunft oder Mogelpackung?

Geissmann Rechtsanwälte AG

Mellingerstrasse 2a

5400 Baden

www.geissmannlegal.ch

**Verhelfen Sie Ihren IT-Projekten zu
mehr Erfolg.**

Contracting. Mehr als nur
eine Alternativlösung.

Energie-Contracting: die intelligente
Lösung für Ihre betrieblichen
Energieanlagen

CONTRACTING - DER EINFACHE WEG ZU EFFIZIENTER ENERGIE

> Zusammenschlüsse in der Energieproduktion lohnen sich.

**Alles aus einer
Hand !**

**Eine Energieversorgung
ohne finanzielle oder
technische Risiken für
Sie.**

Contracting – was ist das ?

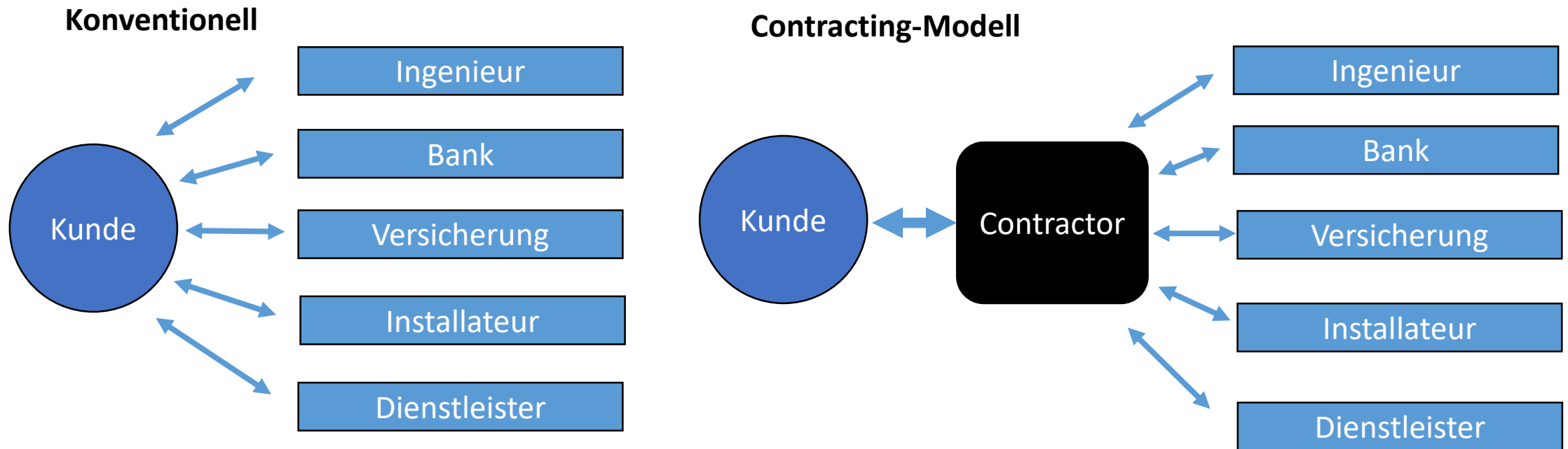
Contracting als besondere Form des Outsourcing («make or buy»)

- Keine gesetzliche Regelung
- Verschiedene Anwendungsbereiche
- Unterschiedliche Contracting-Modelle

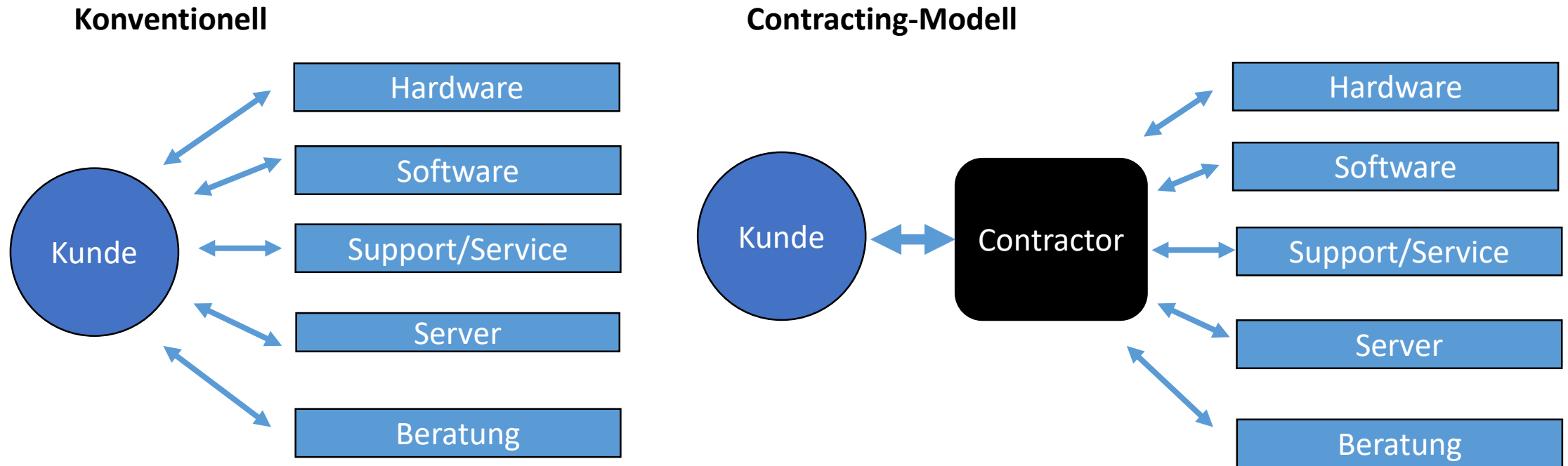
Häufigste Anwendungsfelder

- Energie-Contracting
- IT-Contracting / Cloud-Computing (IAAS / SAAS etc.)

Vertragsmodell Energie-Contracting



Vertragsmodell IT-Contracting / Cloud-Computing



Wichtigste Aspekte

- Contractor erbringt Produktions-, Lieferung-, Montage-, Unterhalts-, Service- sowie Beratungsleistungen
- Der Kunde bezahlt die Gesamtleistung in einer Pauschale
- Langfristiger Vertrag
- Investitionskosten gehen zu Lasten Contractor
- Risiken gehen zu Lasten Contractor

Vorteile für den Kunden

- Nur ein Vertragspartner
- Outsourcing von Management, Kontrolle, Service etc.
- Know-how und Erfahrung des Contractors
- Kein Investitionsrisiko / keine Kapitalbindung
- Kalkulierbare, regelmässig anfallende Betriebskosten
- Hohe Betriebssicherheit und -zuverlässigkeit
- Verantwortung wird ausgelagert

Problemfelder

- Definition und Übersicht Leistungsumfang
- Abhängigkeit vom Vertragspartner
- Lange Laufzeit und veränderte Bedürfnisse

Leistungsumfang

- Welche Leistungen sind im Vertrag enthalten?
- Welche Leistungen sind im Preis inbegriffen?
- Transparenz und Übersichtlichkeit
- Vergleichbarkeit
- Definition Soll-/Ist-Zustand und Festlegen von Abweichungs-Toleranzen
- Ansprechpartner bei Leistungsstörungen

Abhängigkeit

- Contractor als einziger Vertragspartner
- Handlungsspielraum bei Leistungsstörungen
- Handlungsspielraum bei veränderten Bedürfnissen
- Schlechterfüllung von Einzelleistungen
- Risiko bei Insolvenz des Vertragspartners

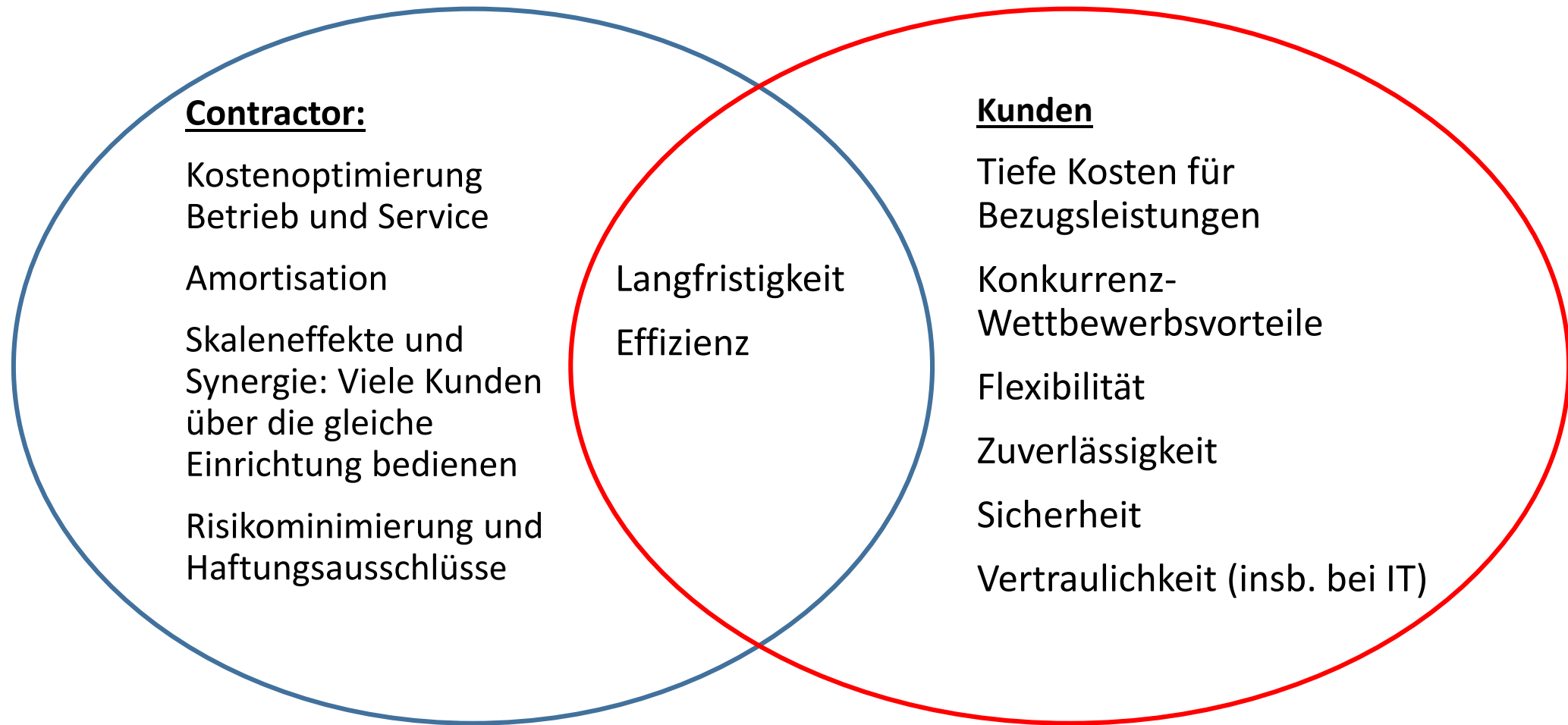
Laufzeit

- (Un-)Kündbarkeit des Vertrages
- Veränderte Bedürfnisse
- Veränderte Bedingungen
- Berücksichtigung neue Technologien

Rechtliche Einordnung

- Gesetzlich nicht geregelt
- Innominatkontrakt / gemischter Vertrag mit verschiedenen Elementen
 - Kaufvertrag
 - Werkvertrag
 - Auftrag
 - Mietvertrag / Leasing
 - Kreditgeschäft
 - Dienstbarkeit / Sachenrecht

Interessen Contractor und Kunden



Anforderungen Vertragsgestaltung (1/2)

- Verschiedene Interessen unter einen Hut bringen
- Leistungsumfang klar definieren
- Langfristige Ausrichtung unter Wahrung von Flexibilität und Anpassungsmechanismen
- Effizienz und Kosteneinsparungen vs. Qualität und Individualität
- Risikoverteilung finanziell und inhaltlich fair und transparent regeln

Anforderungen Vertragsgestaltung (2/2)

- Entsprechen die Haftungsbestimmungen den vertraglichen Risiken?
- Notfallszenarien und Exitstrategie
- Einbindung von Subunternehmern
- Szenarien und Modelle zur Streitbeilegung
- Übergangsregelung

Beispiel Vertragsklausel bei veränderten Verhältnissen

Liegt der Energiebedarf im Mittel über drei Jahre 15 % über der in Ziffer 6.3 vereinbarten Wärmeliefermenge, kann der Contractor in Rücksprache mit der Kundin die oben aufgeführte Formel (PWa), den Arbeitspreis sowie den Prozentsatz der CO₂-neutral erzeugten Wärme anpassen.

Der Contractor behält sich zusätzliche Preisänderungen vor, deren Ursachen ausserhalb seines Einflussbereiches liegen, wie zum Beispiel die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Zölle, Steuern und Abgaben.

Beispiel Vertragsklausel Haftungsausschluss

«Schadenersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für indirekte und Folgeschäden, sind ausgeschlossen.»

«Die Haftung für die Wiederbeschaffung von Daten ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Auftragnehmer deren Vernichtung vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht und der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann. Ein Schadensersatz ist seitens Vertragspartner nur geschuldet wenn ihm ein Verschulden nachgewiesen werden kann.»

Beispiel Vertragsklausel Kündigung

Ausserordentliche Kündigung

Die Parteien haben ausserdem jederzeit das Recht, diesen Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere,

- a) wenn die andere Partei trotz schriftlicher Androhung der Vertragsauflösung und nach Ansetzen einer Nachfrist von nicht weniger als 30 Tagen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht erfüllt; die Forderung von Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens bleibt vorbehalten.
- b) wenn ein schuldbetreibungsrechtliches Verfahren gegen die andere Partei beantragt oder eröffnet ist (im Falle der Betreibung auf Pfändung ein Gläubiger ein Fortsetzungsbegehren gemäss Art. 88 SchKG eingereicht hat; im Falle der Betreibung auf Konkurs der Konkurs gemäss Art. 159 SchKG angedroht ist bzw. der Konkurs ohne vorgängige Betreibung gemäss Art. 190 SchKG beantragt ist; ein Gesuch um Nachlassstundung gemäss Art. 293 SchKG eingereicht ist) oder wenn sich die andere Partei gemäss Art. 191 ff. SchKG zahlungsunfähig erklärt.

Beispiel Vertragsklausel Rückabwicklung

Folgen der Beendigung des Vertrages

Wenn dieser Vertrag endigt oder aufgelöst wird, dann übernimmt die Kundin die ANLAGEN mit Nutzen und Gefahr per Beendigungstermin, soweit sich (i) diese ANLAGEN auf ihrem Grundstück befinden und (ii) diese ANLAGEN ausschliesslich der Versorgung ihres Grundstücks dienen.

Bei einer Vertragsauflösung schuldet die Kundin dem Contractor 60 % (= Reduktionsfaktor) der noch ausstehenden monatlichen Grundpreistraten bis zum ordentlichen Vertragsende. Die Grundpreisrestschuld berechnet sich aus der Anzahl verbleibender Monate bis zum ordentlichen Vertragsende multipliziert mit der zum Vertragsausstiegszeitpunkt gültigen Grundpreisrate, multipliziert mit dem Reduktionsfaktor. Die Kundin schuldet die 60 % der noch ausstehenden monatlichen Grundgebühren wenn der Vertrag durch die Kundin aufgelöst wird oder wenn die Auflösung des EC-Vertrages durch nicht Einhalten von Vertragspositionen (Vertragsbruch) durch die Kundin verschuldet wird, insbesondere durch nicht vertragkonforme Bezahlung von Rechnungen. Liegt von der Seite der Kundin kein Verschulden an der Vertragsauflösung vor, sind auch keine Zahlungen von noch ausstehenden Grundgebühren fällig.

Fazit

- Erfassen konkrete Bedürfnisse
- Zusammenarbeit mit technischen und rechtlichen Fachexperten
- Risiken richtig einschätzen und vorbeugen
- Individuelle Vertragsgestaltung als Hilfsmittel für erfolgreiches Contracting

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Geissmann Rechtsanwälte AG
Mellingerstrasse 2a
5400 Baden
www.geissmannlegal.ch